

Satzung des Sportverein Bad Düben e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen SV Bad Düben e.V. und hat seinen Sitz in Bad Düben. Der Verein ist unter der Nummer VR 30253 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eilenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Kinder und Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein arbeitet zur Förderung des Breitensports und des Kinder- und Jugendsports, insbesondere auch der Förderung von Talenten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Auflösung des Vereins, keinen Anspruch auf das Vermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend ihrer Zuständigkeit von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 18 Jahre.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- * mit dem Tod des Mitgliedes,
- * durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- * durch Ausschluss aus dem Verein bei Zahlungsrückständen trotz Mahnung,
- * durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält (Vereinschädigung).



Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.

§ 7 Organe

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium
3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen, durch Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 10 Tage vor Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein.

Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wird von den Delegierten der Abteilungen wahrgenommen. Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme. Den Delegiertenschlüssel regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz keine anderen Mehrheiten bestimmt.

Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie die Beschlussfassung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Neuwahlen des Vorstandsvorsitzenden,
5. der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
6. des Schatzmeisters,
7. der zwei bis sechs Beisitzern,



8. der zwei Kassenprüfer.
9. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, oder Satzungsneufassung, sowie der Beitrags und Finanzordnung. Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, bzw. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Gegenstand der Versammlung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Einberufungsfrist wie unter § 8.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt und damit automatisch Mitglied des Präsidiums.

Das Präsidium wird mindestens 14 Tage vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In jedem Quartal muss mindestens eine Präsidiumssitzung stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Aufgaben des Präsidiums:

- * Beschlussfassung und Beratung zu Angelegenheiten grundsätzlicher Art, welche nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfahren müssen.
- * Entscheidungen zu bestimmten Aufgaben die dem Präsidium durch den Vereinsvorstand zugewiesen wurden,
- * Erlass von Ordnungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (§ 9) vorbehalten sind,
- * Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- * dem Vorsitzende
- * den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- * dem Schatzmeister
- * den zwei bis sechs Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Außenverhältnis gemeinsam. Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann das Präsidium bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, eine Kooptierung für das ausscheidende Mitglied durchführen.



§ 13 Abteilungen

Das Präsidium des Vereins kann auf Antrag der Sportarten, Zustimmung zur Gründung von Sportabteilungen geben. Struktur, Aufbau und Verwaltung der Abteilungen regelt die Geschäftsordnung bzw. Finanzordnung. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter ist Mitglied im Präsidium.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Dieser ist nach Beratung durch den Vorstand und das Präsidium, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Döben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im § 2 der Satzung genannten Kriterien, in der Stadt Bad Döben verwendet werden muss. Des Weiteren gilt der § 41 ff BGB. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 05.10.2007 in der Mitgliederversammlung des SV Bad Döben e.V. beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 12.04.2002.